

18. Satzung zur Änderung der Hochschulgebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Mittweida

Vom 19. Oktober 2021

Auf Grund von § 12 Abs. 6 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), erlässt die Hochschule Mittweida diese Satzung.

Artikel 1

Die Hochschulgebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Mittweida vom 1. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 2020 wird wie folgt geändert:

1.

Paragraf 1 wird wie folgt geändert:

a)

Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Gebührenrahmen der Nummer 6.1 Kostenverzeichnis wird durch Rektoratsbeschluss ausgefüllt.“

b)

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

c)

Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

2.

Paragraf 13 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Gebühren nach Nummern 1.2.2, 1.6 und 6.1. Kostenverzeichnis werden im Wintersemester 2021/ 2022 in Höhe der am 20. Oktober 2021 geltenden Gebührenhöhe erhoben, wenn vor Entstehung des Gebührentatbestandes auf diese Gebührenhöhe hingewiesen wurde.“

3.

Das Kostenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Angabe

6.1	Teilnahme am Hochschulsport	
6.1.1	Angebote des allgemeinen Hochschulsports soweit nachfolgend nicht anders geregelt je Angebot und Semester	
	für Studenten	10,00
	für Mitarbeiter	20,00
	für sonstige Nutzer	30,00
6.1.2	Wasserfahrsport je Sportangebot und Semester	
	für Studenten	20,00
	für Mitarbeiter	40,00
6.1.3	Kraftsport je Semester	
	für Studenten	45,00
	für Mitarbeiter	65,00
	für Studenten der DHS-Studiengänge, die nur während ihrer Präsenzphase (6 Wochen) das Angebot nutzen	die Gebühr ermäßigt sich auf 15,00
6.1.4	Tennislehrgang für Anfänger einmalig	
	für Studenten	25,00
	für Mitarbeiter	50,00
6.1.5	Bewegte Pause für Mitarbeiter je Semester	5,00
6.1.6	Online-Sportangebote	
	für Studenten	5,00
	für Mitarbeiter	10,00

wird durch die Angabe

6.1	Teilnahme am Hochschulsport	5,00 bis 100,00
------------	------------------------------------	-----------------

ersetzt.

Artikel 2

Der Rektor kann den Wortlaut der Hochschulgebühren- und Entgeltordnung in der ab 20. Oktober 2021 geltenden Fassung neu bekannt machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 20. Oktober 2021 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Hochschule Mittweida und im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Rektoratsbeschlusses vom 19. Oktober 2021 und dem am 13. Oktober 2021 hergestellten Benehmen mit dem Senat.

Mittweida, den 19. Oktober 2021

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer